



Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Versorgungsfonds

Mit der Einführung des Landesversorgungsrücklagengesetzes, als Vorgänger des Versorgungsfonds, sind in den Jahren 1999 bis 2017 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 v.H. geringer ausgefallen, als entsprechende Tarifierhöhungen. Hinzu kam eine dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 v.H. ab 2013. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welcher Betrag wurde durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus ab 2013 um 3 v.H. angespart? Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Zur Erläuterung der Rechts- und Sachlage ist einleitend anzumerken, dass nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) - in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung - Bund und Länder zur Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung wurde für das Land mit dem Landesversorgungsrücklagegesetz (LVersRG) vom 18. Mai 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 113) umgesetzt. Nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 BBesG sollte damit zugleich das Besoldungsniveau

in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um insgesamt 3 vom Hundert abgesenkt werden. Nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 BBesG sollten dementsprechend in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2013 die Anpassungen der Besoldung vermindert werden. Diese gesetzlich normierte Zielsetzung wurde durch die Gesetzgebung der Folgejahre überholt. Nachdem in den Jahren 1999, 2001 und 2002 jeweils entsprechende Absenkungen der linearen Anpassungen um 0,2 vom Hundert im Rahmen der Anpassungsgesetze geregelt wurden, wurde die Regelung in den Jahren 2003 bis 2011 ausgesetzt. Dieses erfolgte aufgrund der nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ab dem Jahr 2003 greifenden Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert, die stufenweise in den Folgejahren umgesetzt wurde. Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht im Rahmen der Föderalismusreform auf das Land übergegangen war, wurde mit dem ab 1. März 2012 geltenden Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 in § 18 SHBesG die Rechtsgrundlage für die Versorgungsrücklage in Landesrecht übernommen und dahingehend modifiziert, dass die Zuführungen bis zum Ende des Jahres 2017 fortgeführt werden sollten. Die ursprünglich angestrebte Zielmarke zur Absenkung des Besoldungsniveaus um 3 vom Hundert wurde nicht übernommen. Dementsprechend wurden die Absenkungen der Anpassungen in den Jahren 2012 bis 2017 durchgeführt (vgl. Antwort zu Frage 4).

Aus den damit im Zeitraum von 1999 bis 2017 durchgeführten Absenkungen ergibt sich (vereinfachend) insgesamt ein rechnerischer Absenkungseffekt von 1,8 vom Hundert. Weitere Absenkungen kamen nicht hinzu.

Für den angesparten Betrag bis Ende 2017 und seine Bestandteile siehe Antworten zu Frage 3 und 6. .

2. Wurde das Besoldungs- und Versorgungsniveau zu einem späteren Zeitpunkt um diese 3 v.H. wieder angehoben? Wenn ja, wann ist dies erfolgt?

Antwort:

Das um 1,8 vom Hundert (nicht um 3 von Hundert) abgesenkte Besoldungsniveau (vgl. Antwort zu Frage 1) wurde nicht durch eine hierauf direkt bezogene spätere Gesetzesänderung wieder angehoben. Davon zu trennen ist die Anhebung des Besoldungsniveaus durch die allgemeine Gesetzgebung aufgrund der in den Folgejahren erfolgten linearen Anpassungen, Sonderzahlungen oder Strukturverbesserungen insbesondere

zur Sicherung der Amtsangemessenheit der Alimentation, die keine Wirkung für Tarifkräfte hatten (u.a. strukturelle Anpassung um 0,4 % in 2021 und 0,6 % in 2022)

3. Welcher Betrag wurde durch die reduzierten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 v.H. angespart?

Antwort:

Bis Ende 2017 ergab sich aus diesen Absenkungen ein Volumen von 235,43 Mio. Euro aus der Besoldung und 126,39 Mio. Euro aus der Beamtenversorgung. Nachstehend aufgeführt sind die auf den Zeitraum von 1999 bis 2017 verteilten Beträge (in Euro), die damit auch den Zeitraum ab 2013 (vgl. Frage 1) beinhalten:

Jahr	Absenkung 0,2 %	
	Besoldung	Versorgung
1999	1.542.058,44	536.014,03
2000	2.816.650,21	1.063.607,63
2001	5.810.036,87	2.288.554,46
2002	8.997.767,84	3.616.345,67
2003	8.999.303,03	3.664.731,85
2004	9.344.647,07	3.850.687,80
2005	9.429.393,35	4.097.313,14
2006	9.014.746,50	4.243.686,45
2007	8.923.284,04	4.232.623,01
2008	9.036.978,40	4.639.444,74
2009	9.463.957,90	4.888.810,82
2010	9.701.128,13	5.058.395,31
2011	9.869.826,46	5.344.381,01
2012	13.337.515,70	7.357.247,80
2013	15.442.390,69	8.615.534,32
2014	17.913.312,45	10.517.506,26
2015	24.213.495,33	14.559.384,18
2016	27.788.623,12	16.932.619,80
2017	33.789.258,47	20.886.093,57

Summe 235.434.374,00 126.392.981,85

4. Welche Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, auf Basis welcher Tarifrunden, waren hiervon betroffen? Bitte auflisten.

Antwort:

Eine Absenkung um 0,2 % erfolgte in den Jahren 1999, 2001, 2002 und 2012 bis 2017. Ab 2018 erfolgte keine Absenkung der linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassung.

Jahr	Lineare Besoldungsanpassung	Lineare Tarifierfassung
1999*)	2,9 % ab 1.6.	3,1 % ab 1.4.
2001*)	1,8 % ab 1.1.	2 % ab 1.8.2000
2002*)	2,2 % ab 1.1.	2,4 % ab 1.9.2001
2012	1,7 % ab 1.1.	1,9 % ab 1.1.
2013	2,45 % ab 1.7.	2,65 % ab 1.1.
2014	2,75 % ab 1.10.	2,95 % ab 1.1.
2015	1,9 % ab 1.3.	2,1 % ab 1.3.
2016	2,1 % ab 1.5.	2,3 % ab 1.3.
2017	1,8 % ab 1.1.	2 % ab 1.1.

*) Anpassungen im Rahmen der damals für die Länder maßgebenden Bundesgesetzgebung zum BBesG

5. Wurden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zu einem späteren Zeitpunkt um den bis dahin reduzierten Prozentsatz wieder erhöht? Wenn ja, wann und um welchen Wert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Gab es weitere Anpassungen, die zu einer Ansparung im Versorgungsfonds führten? Wenn ja welche und in welcher Höhe?

Antwort:

Bis Ende 2017 wurden aus Einsparungen in der Beamtenversorgung aufgrund des ab 2003 greifenden Abbaus des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 von

Hundert (vgl. Antwort zu Frage 1) in Höhe von 202,83 Mio. Euro der Versorgungsrücklage zugeführt.

Zum Stichtag 1. Januar 2018 ergab sich aus den bis dahin insgesamt geleisteten Zuführungen aus der Besoldung und Beamtenversorgung und den Vermögenserträgen ein Gesamtvermögen von ca. 641,12 Mio. € (Nominalwert) als Grundlage für den ab 1. Januar 2018 errichteten Versorgungsfonds nach dem Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017. Der Marktwert zum selben Stichtag lag mit 651,65 Mio. € etwas höher. Die Differenz ist auf Bewertungseffekte des Kapitalmarktes zurückzuführen.

7. Welcher Betrag wurde darüber hinaus in welchem Zeitraum durch reguläre Landesmittel angespart? Bitte einzeln ausweisen.

Antwort:

Über den Titel 1105 - 634 01 „Zuführung an den Versorgungsfonds“ wurden in den Jahren von 2018 bis 2024 jährliche folgende Mittel zugeführt:

2018: 66.033,0 T€,

2019: 74.023,4 T€,

2020: 70.400,5 T€,

2021: 54.907,2 T€,

2022: 72.125,9 T€,

2023: 73.048,5 T€,

2024: 9.921,9 T€.

Diese Zuführungen basieren auf der jährlichen Fortschreibung der im Jahr 2017 erfolgten Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 79,3 Mio. €, verrechneten Entnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Versorgungsfondsgesetz bis 2023 und den ab 2020 zu leistenden Zuführungen in Höhe von monatlich 100 € für jede Neueinstellung von Beamtinnen oder Beamten.

Ab dem Haushalt 2024 erfolgen Entnahmen und Zuführungen an den Versorgungsfonds getrennt voneinander (vgl. Titel 1105 - 234 01). Eine Verrechnung von Entnahmen und Zuführungen findet nicht mehr statt.

Unter Berücksichtigung einer Entnahme in 2024 in Höhe von 36.245,4 T € ergaben sich damit im Zeitraum von 2018 bis 2024 Nettozuführungen in Höhe von insgesamt 384.215,0 T €. Näheres ergibt sich aus der Darstellung auf Seite 4 des Halbjahresberichts zum Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom Dezember 2024 (Umdruck 20/4595).

Im Übrigen wurde das Fondsvermögen durch Dividenden, Zinsen und Kursveränderungen erhöht.